

Luzern, 13. Mai 2003

Partikelfilter- Obligatorium**für dieselmotorbetriebene Geräte im Untertagebau**

Zum Schutz der Gesundheit von Personen die im Untertagebau tätig sind, hat die Suva im Jahre 2000 festgelegt, dass alle dort eingesetzten dieselmotorbetriebenen Geräte mit Partikel- Filter- Systemen (PFS) ausgerüstet sein müssen.

1. Obligatorium:

- a) Alle mit Dieselmotoren betriebenen Geräte müssen mit Partikel- Filter- Systemen (PFS) ausgerüstet sein.
- b) Die PFS müssen den in der Suva- BUWAL- Filterliste genannten Qualitätsanforderungen genügen.
- c) Es dürfen nur Geräte in Betrieb genommen werden, deren PFS die Trübungsgrenzwerte laut Absatz 3. nicht überschreiten.

2. Ausnahmen:

Ohne PFS können betrieben werden:

- a) Maschinen, deren Arbeitsgeräte ausschliesslich elektrisch betrieben werden (wie Bohrjumbo, Spritzmobil, Teilschnittmaschine, Arbeitshebebühne), benötigen für den Fahrmotor kein PFS.

Sofern der Nachweis erbracht wird, dass die arbeitshygienischen Grenzwerte in der Tunnelluft nicht überschritten werden und für die Baustelle ein Sicherheitskonzept in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorliegt, können auch folgende Geräte ohne PFS betrieben werden:

- b) Geräte mit weniger als 50 kW Nennleistung und einer Einsatzdauer von weniger als 2 Stunden pro Schicht.
- c) Geräte die nicht für regelmässige Transportarbeiten eingesetzt werden und weniger als 1 Stunde pro Tag im Einsatz stehen.

3. Nachweis der Emissionsminderung**Trübungsgrenzwerte:**

mit PFS: Trübung von 10% Opazität / k- Wert = $0,24\text{m}^{-1}$
ohne PFS: Trübung von 35 % Opazität / k- Wert = $1,0\text{m}^{-1}$

- a) Durch die Gerätebetreiber ist in Intervallen von höchstens 3 Monaten der Nachweis zu erbringen, dass die Trübungsgrenzwerte im Abgasstrom nicht überschritten werden.
- b) Die Messung ist mit einem geeichten Messgerät, gemäss Verordnung über die Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (VAMV, SR 941.242) durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

Unfallversicherungsgesetz UVG, Art. 82.1

Verordnung über die Unfallverhütung VUV, Art. 50.3

Grenzwerte am Arbeitsplatz, Form 1903, DME / Anhang 1.3.1, kanzerogene Stoffe, Minimierungsgebot
Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie), Anhang I, Ziffer 1.5.13 / Anhang IV, Ziffer 12

Die vorliegende Fassung ersetzt jene vom 05.2001

Suva
Departement Gesundheitsschutz

Edouard Currat
Mitglied der Geschäftsleitung

AS 456.d – 05. 2003